

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Artikel I
GELTUNGSBEREICH

räumlich: Art. II – VII gelten für das Bundesland Vorarlberg

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, ausgenommen jene, die der Fachgruppe der Stickereiwirtschaft Vorarlbergs angehören

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel II
IST-GEHALTSERHÖHUNG

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. April 2015 um 1,90 %, mindestens aber um € 36,- (ausgenommen Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag) zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2015.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Artikel III
MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. April 2015 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungssätze ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2015 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel IV

ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Artikel V

Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2015 wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. (5) wird für Angestellte der Verwendungsgruppen I – V a, sowie der Meistergruppen das Taggeld von € 47,67 auf € 48,43 erhöht.
2. Im § 4 wird die Trennungskostenentschädigung von € 20,04 auf € 20,36 erhöht.
3. Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:
Für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen wird das Messegeld von € 22,09 auf € 22,44 erhöht.

Artikel VI

Zusatzkollektivvertrag betreffend Auslandsdienstreisen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Österreichs vom 17. März 1998, gültig ab 1. Juli 1998 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2015 wie folgt abgeändert:

Im § 7 dieses Kollektivvertrages wird der bis dato gültige Absatz (3) umbenannt in Absatz (2a).

Im § 7 wird ein neuer Absatz (3) eingefügt, der lautet:

„(3) Bei Reisen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Stand 1. 11. 2001 sowie in die Schweiz und Liechtenstein gebühren Tages- und Nächtigungsgelder zumindest im Ausmaß der für Inlandsreisen vorgesehenen Sätze, soweit sich daraus ein höherer Anspruch ergibt.

Diese Regelung gilt für Dienstreisen, die nach dem 1. April 2015 beginnen.“

Artikel VII

Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Wien, den 12. März 2015

WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindust-
rie,
Berufsgruppe Textilindustrie

Obmann

Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast

Paul Prusa

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Pa-
pier
Region Vorarlberg

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle